



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 49 (S. 353-354)**
Titel **Gebührenverordnung für Wasserbauten (Änderung)**
Ordnungsnummer **724.21**
Datum 19.09.1984

[S. 353] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer (Gebührenordnung für Wasserbauten) vom 22. Oktober 1980 wird wie folgt geändert:

§ 6. Für Bootsunterstände, Bootsteganlagen, Pontons, Bootsliegeplätze (unabhängig von der Art der Anbindevorrichtung) und dergleichen Anlagen zu privater Nutzung wird eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 11.50 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

§ 7. Für privaten Zwecken dienende, aber im öffentlichen Interesse liegende Bootstationierungsanlagen sowie für Bootsvermietungsanlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 4.60 je beanspruchten Quadratmeter erhoben. Für am 1. Januar 1985 rechtsgültige Bewilligungen beträgt der Ansatz bis und mit 1990 Fr. 1.15 je beanspruchten Quadratmeter. Nach Bewilligungsverlängerungen kommt der höhere Ansatz zur Anwendung.

§ 8. Für Stationierungsbojen wird eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 115.– erhoben.

§ 9 Abs. 1. Für Leitungen ist eine einmalige Benützungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für in Gewässer verlegte Leitungen

a) bis zu einer Lichtweite von 20 cm Fr. 4.50 je Laufmeter;

Rest unverändert.

§ 10. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von Fr. 1.15 je Quadratmeter und je Monat zu entrichten.

§ 13 Abs. 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die in §§ 6–10 enthaltenen Gebührenansätze der Teuerung anzupassen. // [S. 354]

II. Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zürich, den 19. September 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Sigrist

Der Staatsschreiber:

Roggwiller



Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 11. Februar 1985

Im Namen des Kantonsrates

Die 1. Vizepräsidentin:

G. Erismann

Die Sekretärin:

i. V. H. Eberle

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.04.2015]